

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

12 (1.12.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 12.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr M. 3. — ohne Bestellgeld.

Dezember 1899.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspalte oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Einbruch bei einem Gemeindevorstand. 2. Gebühren im allgemeinen Vereinigungsverfahren. 3. Uebernahme von Kirchenbaukosten auf die politische Gemeinde (Art. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 1888). 4. Ueber Behandlung der Einnahmerückstände im Gemeindevoranschlag (§ 14 Absatz 1 der Gemeindevoranschlagsanweisung). 5. Anfrage und Antwort. 6. Anfrage und Antwort. 7. Verschiedenes. 8. Sonntages. 9. Briefkasten. 10. Anzeigen.

Einbruch bei einem Gemeindevorstand.

I. Es war am 8. Oktober 1894. Wie die meisten Landwirte des Ortes A., so hatte sich auch der Gemeindevorstand H. mit Frau, Magd und den Kindern zum Kartoffeln-Herausmachen auf das Feld begeben, während der gleichfalls im Hause des Rechners wohnende Großvater den in der Amtsstadt C. stattfindenden Markt besuchte. Von der Mittagsstunde bis nachmittags 5 Uhr stand das Haus des Rechners ganz leer. Die Hausthüre wurde vor dem Weggang der Familie geschlossen, nicht aber auch die Zimmerthüren.

Nach der Heimkehr wurde Verdächtiges nicht sofort wahrgenommen. Erst beim Schlafengehen bemerkte die Frau des Rechners an der im Schlafzimmer untergebrachten eisernen Kassette, daß dieselbe mittelst einer Art, welche neben der Kassette lag, gewaltsam erbrochen und ihres Inhaltes bis auf 27 Pfg. beraubt worden war. Am darauffolgenden Tage wurde dem Amt der Sachverhalt mitgeteilt, worauf durch dieses die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich der Höhe des Fehlbetrages sofort veranlaßt wurden. Der Letztere berechnete sich nach dem Ergebnis dieser Feststellungen auf 347 Mark Gemeindegelder; außerdem fehlte dem Rechner nach seiner Behauptung an Privatgeldern der Betrag von 240 Mk., den er zum Teil in der Kassette, zum Teil in einem unverschlossenen Schranke verwahrt hatte.

Der Verdacht, diesen Diebstahl begangen zu haben, lenkte sich bald auf S. H. von H. Dieser wurde am 2. Oktbr. 1894 aus dem Zuchthaus in Bruchsal, wo er eine fünfjährige Zuchthausstrafe ebenfalls wegen Diebstahls verbüßt hatte, entlassen. Von Bruchsal fuhr er mit dem Gefangen-

wagen nach Off. und von da am 3. Okt. mit der Bahn nach C. Am 4. Oktober ließ er sich durch das Amt C. sein Guthaben für Strafanstaltsarbeiten ausfolgen und gleichzeitig einen Reisepaß zum Aufenthalt in England ausstellen, wobei er erklärte, daß er spätestens in einer Woche auf dem kürzesten Weg sich dorthin begeben werde.

In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß S. H. sich vom 6.—8. Oktober im Orte A. und in der Nähe desselben aufgehalten, daß er sich eingehend nach der Wohnung und den Verhältnissen des Rechners und besonders auch darüber erkundigte, ob es vorkomme, daß alle Angehörigen desselben aufs Feld gingen u. s. w. Die Zeugen hatten den S. H. als denjenigen Mann wiedererkannt, — in einer Backennarbe besaß er ein besonderes Erkennungszeichen — der an oben genannten Tagen die erwähnten Erkundigungen einzog. Ins Haus gelangte der Thäter durch die von außen verschließbare Stallthüre.

Nach der That fuhr S. H. über Mannheim nach Rotterdam, von wo er nach England übersekte. Nachdem sich derselbe zwei Jahre in London aufgehalten, kehrte er wieder nach Baden zurück. In Freiburg war er bereits ein Jahr unter falschem Namen beschäftigt, als anläßlich einer wegen Uebertretung der Feldpolizeiordnung eingeleiteten Untersuchung eine genaue Prüfung der Papiere zur Entdeckung des im Fahndungsblatt ausgeschriebenen Einbrechers führte.

Im Dezember 1897 wurde S. H. von der Strafkammer A. zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurteilt. Zugleich wurden demselben auf die Dauer von 10 Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

II. Nach § 10 der Gemeinderechnungsanweisung ist jeder Rechner verpflichtet, der sicheren Aufbewahrung des Kassenbestandes seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und haftet für Verluste, die der Gemeinde aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen. Diese Pflicht des Rechners ist auch in § 2 Absatz 2 der genannten Anweisung, nach welchem er für die sichere Verwahrung der Gemeindegelder als verantwortlich erklärt wird, ausgesprochen.

Den Anträgen des Rechners, betreffs der hinsichtlich der Sicherheit der Kasse zu treffenden Maßregeln (Beschaffung einer eisernen Kassette) wurde f. Zt. seitens des Gemeinderats bereitwilligst entsprochen, so daß von einer Mitverantwortlichkeit des Letzteren nicht die Rede sein konnte. Der Ertere mußte daher zum sofortigen Erlaße des gesammten Fehlbetrages angehalten werden. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, und nachdem die Unschuld des Rechners selbst an der Kassenentleerung durch die schweren gegen S. H. sprechenden Verdachtsmomente zur Genüge dargethan war, hat der Gemeinderat beschlossen, den Betrag von 150 Mk. gutthatsweise auf die Gemeindefasse zu übernehmen und diesen Betrag in den Voranschlag einzustellen.

Gebühren im allgemeinen Vereinigungsverfahren.

Die allgemeine Vereinigung der Grund- und Pfandbücher auf Grund der Verordnung vom 18. April 1898 dürfte nun in den meisten Gemeinden des Landes beendet und mit der Rückerhebung der entstandenen Kosten (siehe Seite 53. Ziffer 7 dieser Zeitschrift) in all den Orten bereits begonnen worden sein, in denen nach Maßgabe des § 29 der oben erwähnten Verordnung nicht eine endgiltige Uebernahme dieser Kosten auf die Gemeindefasse mit Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung erfolgt ist.

Da anzunehmen ist, daß in Kreisen der forderungsberechtigten Gemeindebeamten hinsichtlich der Art und Form der aufzustellenden Kostenberechnungen Zweifel bestehen, lassen wir nachstehend eine solche folgen:

A. **Gebührenforderungszettel** des Gemeinderats, Ratschreibers und Ortsdieners über

die im allgemeinen Vereinigungsverfahren zum Ansat kommenden Gebühren.

Das dahier aufgestellte Verzeichnis III enthält 301 Einträge. (Für 16 früher erneuerte bezw. gestrichene Einträge sind die Gebühren verrechnet, so daß nur noch 285 Einträge aus dem Verzeichnis III in Betracht kommen.) Die allgemeine Vereinigung wurde unterm 6. Oktbr. l. J. beendet.

In Ansat gelangen und zwar:

247 Einträge im Betrage von je über 60 Mk. und	
38 " " " " " " unter 60 Mk.	
285.	

Von obigen Einträgen von je über 60 Mark wurden unterm 6. März 1899 im Grund- und Pfandbuch erneuert	24
gestrichen	223
	247

Die übrigen 38 Einträge unter 60 Mk. wurden unterm gleichen Datum gestrichen	38
Zusammen	285

I. Der **Gemeinderat** hat hiesfür anzusprechen:

1. Für die Erneuerung von 24 Einträgen im Grund- und Pfandbuch im Betrage von je über 60 Mk. à 25 Pfg. = 6 M. — Pf.
 2. Für die Streichung von 223 Einträgen im Grund- und Pfandbuch im Betrage von je über 60 Mk. à 25 Pfg. = 55 „ 75 „
 3. Für die Streichung von 38 Einträgen im Grund- und Pfandbuch im Betrage von je unter 60 Mk. à 12 1/2 Pfg. = 4 „ 75 „
- Zusammen : 66 M. 50 Pf.

Die Gemeinderatsmitglieder und der Ratschreiber beziehen zu gleichen Teilen je 1/3. Es trifft somit hievon:

jedem Gemeinderatsmitglied	8 Mk. 31 Pfg.
und dem Ratschreiber	8 „ 31 „

II. **Ratschreiber Sch.** hat anzusprechen:

1. Für 301 Einträge im Verzeichnis III à 25 Pfg. = 75 M. 25 Pf.
(Diese Stempelgebühr trägt die Gemeindefasse.)
2. Für die Erneuerung von 24 Einträgen von je über 60 Mk. im Grund- und Pfandbuch à 50 Pfg. = 12 „ — „
3. Für die Streichung von 223 Einträgen im Grund- und Pfandbuch von je über 60 Mk. à 50 Pfg. = 111 „ 50 „
4. Für die Streichung von 38 Einträgen im Grund- und Pfandbuch von je unter 60 Mk. à 25 Pfg. = 9 „ 50 „
5. Für 48 Erneuerungsbekanntmachungen (24 Erneuerungen je Gläubiger u. Schuldner) à 10 Pfg. = 4 „ 80 „
6. Für Fertigung von 310 Mahnschreiben zu den 285 Einträgen im Verzeichnis III (es waren Eintrags- u. Mahnschreiben) à 70 Pf. = 213 M. 05 Pf.

Uebertrag 213 M. 05 Pf.
 träge vorhanden, bei welchen je
 mehrere Gläubiger beteiligt waren,
 von welchen jeder eine besondere
 Mahnung erhielt) à 10 Pfg. = 31 „ — „

Sa. ∴ 244 M. 05 Pf.

III. **Ortsdiener R.** hat anzusprechen:

Für Zustellung von 24 besonderen Mahnungen
 à 10 Pfg. = 2 M. 40 Pf

Nach Vorstehendem haben zu fordern:

I. Der **Gemeinderat** 58 M. 17 Pf.

($\frac{7}{8}$ von 66 M. 50 Pfg.)

II. Der **Ratschreiber**

a) $\frac{1}{8}$ der gemeinderätlichen
 Gebühr 8 M. 31 Pf.

b) die Gebühren nach
 II Ziffer 1—6 244 „ 05 „

Zus. ∴ 252 „ 36 „

III. Der **Ratsdiener** 2 „ 40 „

Gesamtsforderung ∴ 312 M. 93 Pf.

Die Richtigkeit obiger Ansätze beurkundet.

B. . . . , den November 1899.

Der Gemeinderat.

Das Amt R. hat vorstehenden Forderungszettel, nachdem derselbe geprüft und auch von Gr. Amtsgericht als richtig bestätigt war, an den Gemeinderat B. zur Veranlassung des Weiteren (Rückerhebung oder Herbeiführung der Beschlussfassungen wegen Uebernahme auf die Gemeindefasse) zurückgelangen lassen.

B. Beim Vollzug der Vereinigungsverordnung sind Zweifel darüber entstanden, ob der Ratschreiber auch die Gebühr des § 16 Ziffer 5 der Gemeindegebührenordnung (Registereinträge und Streichungen), die in der Verordnung vom 18. April 1898 nicht erwähnt ist, zu beanspruchen habe oder nicht. Das Groß. Justizministerium hat sich mit Erlaß vom 7. November l. Jz. Nr. 28 786 hierüber wie folgt ausgesprochen:

„Dem Groß. Bezirksamt Rstz. wird auf die Anfrage vom 2. November 1899 erwidert, daß die Ratschreiber die Gebühr aus § 16 Ziffer 5 der Gemeindegebührenordnung auch für diejenigen Ausstreichungen in den Registern der Grund- und Pfandbücher zu beanspruchen haben, die durch die Vereinigung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1898, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. — Ges. u. Verordnungsblatt 1898 Nr. XII Seite 255 — erforderlich geworden sind. Das Gegenteil kann nicht aus dem Fehlen einer bezüglichen Bestimmung in §§ 24 ff. der Vollzugsverordnung zu dem genannten Gesetze gefolgert werden, da dieselbe nur die besonderen, ausschließlich durch das Vereinigungs-

verfahren verursachten Gebühren betrifft, die Gebühr des § 16 Ziffer 5 der Gemeindegebührenordnung aber auf den allgemeinen Bestimmungen über die Führung der Inhaltsverzeichnisse der Grund- und Pfandbücher — § 44 der Anleitung — beruht.“

C. Von einer Berechnung der nach der Verordnung auf die Grundstücksbesitzer entfallenden Gebühren wurde in vorliegendem Falle Umgang genommen, da mit Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung die durch die allgemeine Vereinigung entstandenen Kosten, soweit dieselben den Grundbesitzern zur Last fallen würden, auf die Gemeindefasse übernommen wurden.

Uebernahme von Kirchenbaukosten auf die politische Gemeinde.

(Art. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 1888.)

Die politische Gemeinde St. beschloß, die für den Neubau einer Kirche von der Kirchengemeinde zu leistenden Frohndkosten, sowie den die Kirchengemeinde treffenden Anteil an den Kosten für Erstellung einer Orgelempore auf die politische Gemeinde zu übernehmen und zu diesem Zweck ein Darlehen aufzunehmen. Die zu diesem Beschlusse nachgesuchte Staatsgenehmigung wurde aus folgenden Gründen verlag:

Der Art. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 behandelt den Aufwand für kirchliche Bauten besonders, indem er diejenigen Bauten bezeichnet, deren Aufwand noch nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 aufzubringen ist. Wenn er dabei bestimmte, daß diese Kosten ganz oder teilweise auf die politischen Gemeinden übernommen werden können, und dabei für die Zeit der Wirksamkeit dieser Uebergangsbestimmungen die bisher in § 26 des Kirchenbauedikts enthaltenen Beschränkungen der Befugnis zur Uebernahme von Kirchenbaukosten auf die politischen Gemeinden wegfallen ließ, so konnte dies doch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß späterhin Baukosten für neue Bauten von den politischen Gemeinden überhaupt nicht mehr übernommen werden.

Im übrigen läge vom Standpunkt der maßgebenden Vorschriften der Gem.-Ordn. in der Uebernahme der Kirchenbaukosten durch die politischen Gemeinden eine Freigebigkeitshandlung, die beanstandet werden müßte, da es nach den obwaltenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt erscheint, daß die jetzige Gemeindevertretung durch eine derartige Freigebigkeitshandlung die Gemeindeangehörigen auf eine Anzahl Jahre belastet.

Min. des Innern vom 7. August 1899.

Ueber Behandlung der Einnahmerückstände im Gemeindevoranschlag.

(§ 14 Absatz 1 der Gemeinde-Voranschlagsanweisung.)

Bekanntlich dienen die am Schlusse eines Jahres vorhandenen Einnahmereste der Rechn.-Abt. I, II und III zunächst als Ersatz für diejenigen voranschlagsmäßigen Einnahmen, welche im folgenden Jahre voraussichtlich nicht eingehen werden, und es darf deshalb an Resten nur derjenige Betrag in den Voranschlag eingestellt werden, um welchen sich dieselben im Laufe des Voranschlagsjahres gegen das Vorjahr voraussichtlich im ganzen mindern werden.

Im diesseitigen Bezirk wird nun bei Berechnung der etwa einzustellenden Reste jeweils der Durchschnittsbetrag der 3 letzten Jahre zu Grunde gelegt. Sofern die wirklich vorhandenen Einnahmereste wesentlich höher sind, als dieser Durchschnittsbetrag, erfolgt Einstellung des Mehrbetrages, während kleinere Mehrbeträge unberücksichtigt bleiben.

In der Gemeinde N. haben z. B. die Einnahmereste betragen:

Ende 1895	1650 Mf.
" 1896	1340 "
" 1897	2480 "

In den genannten Jahren durchschn. $(5470 : 3) = 1823$ Mf.
Von den Ende 1897 vorhandenen

dürfte also der Betrag von 2480 Mf. unter § 2 des Voranschlags eingestellt werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine hiervon abweichende Berechnung geboten erscheinen lassen sollten.

Ueber die Behandlung der Rückstände, d. h. über die Zulässigkeit der Einstellung derselben trifft die Voranschlagsanweisung genaue Bestimmungen. Anders liegt aber die Sache, wenn der Betrag der wirklich vorhandenen Rückstände hinter dem Durchschnittsbetrage erheblich zurückbleibt. So haben z. B. in der Gemeinde N. die Reste betragen:

Ende 1896	1700 Mf.
" 1897	2400 "
" 1898	300 "
	<u>4400 Mf.</u>

Durchschnittlich somit $(4400 : 3) = 1467$ Mf. Das Jahr 1898 war bekanntlich für alle Betriebszweige, namentlich aber für den Landwirt ein außerordentlich günstiges (reiche Erntetrügnisse, hohe Obsterlöse u. s. w.), so daß es manchem Umlagepflichtigen möglich wurde, seinen Zahlungsverbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber vor Jahreschluß gerrecht zu werden. In vorliegendem Falle standen für das Jahr 1899 an Resten nur 300 Mf. zur Verfügung, während in den Vorjahr. durchschn. 1467 Mf. also

mehr vorhanden waren. Der erhebliche Rückgang der Reste Ende 1898 äußerte sich naturgemäß in der Höhe des Kassenvorrats, welcher nach Abzug des erforderlichen Betriebsfonds in den 1899er Voranschlag eingestellt wurde.

Den überaus wahrscheinlichen Fall angenommen, die Rückstände erreichen Ende 1899 wieder ihre durchschnittliche Höhe mit 1467 Mf. so würde sich für 1899 nach Abzug der verfügbaren 300 Mf. ein **Ausfall** im Betrage von 1167 Mf. ergeben, für welchen Deckung nicht vorhanden wäre.

Der Gemeinderat N. hat zwar in gebührender Berücksichtigung obiger Verhältnisse die 1899er Einnahmepositionen durchweg knapp, die Ausgabebeträge dagegen reichlich bemessen und auf diese Weise dem durch den bezeichneten Rückgang der Reste bedingten Einnahmeausfall nach Thunlichkeit vorgebeugt.

Wie wäre es aber zu halten, wenn seitens der zuständigen Gemeindeorgane die Voranschlagspositionen zwar den bestehenden Vorschriften wie den mutmaßlichen Ergebnissen entsprechend gebildet, die oben erwähnten Verhältnisse zutreffendfalls aber keine Berücksichtigung finden würden? **Bdh.**

Antwort.

Die Gemeindevoranschläge müssen so beschaffen sein, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die in denselben vorgesehenen Ausgaben aus den zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt werden können. Hieraus ergibt sich, daß Einnahmen, welche im betr. Voranschlagsjahr voraussichtlich nicht eingehen, auch nicht als Deckungsmittel für die in demselben zu vollziehenden Ausgaben in Berücksichtigung gezogen werden können. Auf dieser Erwägung beruhen auch die Vorschriften in § 14 der Gemeinde-Voranschlags-Anweisung. Dasselbst — Absatz 1 — werden genauere Anordnungen nur hinsichtlich der Frage getroffen, ob und inwieweit Einnahmerückstände in den Voranschlag als Deckungsmittel eingestellt werden dürfen. Die hier zur Erörterung stehende Frage, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn die bei Beginn des Voranschlagsjahres vorhandenen Einnahmerückstände voraussichtlich unzureichend sind, „um als Ersatz derjenigen voranschlagsmäßigen Einnahmen, welche im Voranschlagsjahre wahrscheinlich nicht eingehen werden“ dienen zu können, findet ihre Beantwortung lediglich in der allgemeinen Bestimmung von Abs. 2 des § 14 der Voranschlags-Anw. Hiernach ist von dem Kassenvorrat, der als Betriebsfond „erforderliche Betrag“ abzuführen. Als „erforderlich“ kann eben im vorliegenden Falle ein Betriebsfond im Mindestbetrage von nur 2 Prozent nicht angesehen werden, vielmehr muß derselbe auch die Mittel gewähren, um den Ausfall decken zu können, welcher dadurch ent-

steht, daß die bei Beginn des Voranschlagsjahrs vorhandenen Einnahmsreste geringer sind, als der auf Ende des Voranschlagsjahres voraussichtlich zu erwartende Rückstandsbetrag.

Ist hierauf bei Bemessung des Betriebsfonds nicht oder nur ungenügend Rücksicht genommen, so hat das Gr. Bezirksamt, welches nach § 23 der Voranschl.-Anw. zu prüfen hat, „ob die zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Einnahmen hiezu in jeder Hinsicht verfügbar sind“ nach Maßgabe des § 24 der Voranschl.-Anweisung das Erforderliche zu veranlassen, sowie nötigenfalls auch eine Entschließung des Bezirksrats gemäß § 24 Abs 4 a. a. D. und § 6 Ziffer 3 des Verwaltungs-Gesetzes herbeizuführen.

E. Msr.

Anfrage.

Ueber Quittungen bei Sparkassen.

Die Sparkasse N. hat im Jahre 1896 bei der Reichsbank gegen Hinterlegung entsprechender Wertpapiere ein Kapital im Betrage von 140 000 Mk. aufgenommen und diesen Betrag im gleichen Jahre wieder abgetragen. Diese Rückzahlung war nicht mit Quittung seitens der Reichsbank belegt, weshalb im Prüfungsverfahren nach Maßgabe des § 64 der Sparkassenrechnungsanweisung die Auflage erlassen wurde, entsprechende Empfangsbescheinigung nachträglich zur Rechnung zu bringen. Dieser Auflage wurde entsprochen, dem Kassenbeamten aber bei Erhebung der Quittung bedeutet, daß dieselbe nur ausnahmsweise ausgestellt würde, indem seitens der Bank f. Zt. auf dem rückerhobenen Pfandschein Quittung erteilt worden sei und die Bank zu weiteren Quittungen nicht verpflichtet wäre.

In Ziffer 8 der dem Pfandscheine beigedruckten allgemeinen Bedingungen heißt es denn auch u. A. wörtlich:

„Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Reichsbank vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber sowohl auf dem Hauptpfandschein, als auch auf dessen Abschrift eingetragen und keine weiteren Quittungen darüber erteilt.“

Da der Pfandschein nach vollständiger Tilgung der Schuld zurückgegeben werden muß, war also der Sparkassenbeamte, um der Vorschrift des § 64 der Spark.-Rechn.-Anw. gerecht werden zu können, auf die Gefälligkeit des Bankbeamten angewiesen.

Wie ist es nun aber zu halten, wenn die Bank die Ausstellung einer besonderen Quittung unter Bezug auf die erwähnten Bedingungen verweigert?

Meines Erachtens sollte öffentlichen Kassen, für deren Verwaltungs- und Rechnungsführung besondere Vorschriften bestehen, die Einhaltung der Letzteren durch Bedingungen gedachter Art nicht erschwert werden. Bdh.

Antwort.

Unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen wird man eine Beurkundung der Hinterlegungskommission — Hinterlegungsschein — zur Rechnung zu bringen haben, in welcher unter näherer Bezeichnung der bei der Reichsbank zur Hinterlegung gelangten Wertpapiere, das Datum dieser Hinterlegung und bezw. des Pfandscheins, sowie der Zeitpunkt anzugeben ist, an welchem jene Papiere wieder an die Hinterlegungskommission zurückgegeben worden sind.

Bei ordnungsmäßiger Behandlung der Sache müßte das Datum der Hinterlegung bezw. des Pfandscheins mit jenem der erfolgten Kapitalaufnahme und jenes der Wiedereinlegung der Wertpapiere bei der Hinterlegungskommission mit dem der Kapitalabtragung übereinstimmen. Sofern in dieser Beziehung zwischen den Angaben in der Beurkundung der Hinterlegungskommission und den bezüglichen Kassenbuchs-Einträgen erhebliche Differenzen bestehen, so hätte die Abhörbehörde Veranlassung zu näheren Feststellungen.

E. Msr.

Anfrage.

Vor einigen Jahren hat der Bürgersohn L. B. aus der nahe gelegenen etwa 700 Einwohner zählenden Gemeinde M. eine hiesige Bürgerstochter geheiratet, das Bürgerrecht im hiesigen Orte aber nicht erworben. Der Erstgenannte beabsichtigt nun — da die Umlagen hier hoch und ein Bürgernutzen nicht vorhanden ist — sein Anwesen zu verkaufen und sich in seiner Heimatgemeinde, die geringe Umlagen erhebt und überdies einen größeren Bürgernutzen hat, niederzulassen. Kann nun der Genannte sein Bürgerrecht antreten, auch wenn es noch einige Zeit gehen sollte, bis er sich in seiner Heimatgemeinde niederlassen kann?

R.

N. B.

Antwort.

Die Frage ist, da die Voraussetzungen für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts (§ 10 des B. N. G.) vorhanden, zu bejahen. Zum Bürgerrechtsantritt ist weder die Niederlassung in der Annahmugemeinde noch der Betrieb des Nahrungszweiges daselbst erforderlich.

Der durch das Gesetz vom 15. Februar 1851 dem § 22 der früheren Gemeindeordnung beigefügt gewesene Zusatz, wonach demjenigen die Aufnahme verweigert werden konnte, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in der er die Aufnahme sucht, betreiben will oder kann, ist durch das Gesetz vom 14. Mai 1870 wieder beseitigt worden (Vergleiche Fröhlich Seite 279 und Wielandt III. Auflage S. 456.)

Verschiedenes.

Bretten. Die hiesige Sparkasse, welche vor vier Jahren den Zins für Einlagen auf 3,50 Prozent herab-

gesetzt hat, erhöht denselben vom 1. Januar 1900 wieder auf 3,75 Prozent. Der Grund zu dieser Aenderung liegt in dem seit etwa 2 Jahren eingetretenen, hauptsächlich durch den großen Geldbedarf der Industrie veranlaßten geringen Geldzufluß bei den badischen Sparkassen, auf dessen Verstärkung ohne Zinserhöhung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, d. h. für solange nicht, als die Industrie in der Lage ist, die jetzigen hohen Zinsen und Dividenden zu bezahlen. Da die Geldknappheit bei den für Befriedigung des ländlichen Realkredits vorwiegend in Betracht kommenden Sparkassen unter Umständen die ländlichen Kreditverhältnisse nachteilig beeinflussen kann, muß die Gewährung erhöhter Einlagezinsen als erstes Mittel für die Verbesserung des Geldverhältnisses angesehen werden, und wenn eine Erhöhung des Zinsfußes um 0,25 Proz. die gewünschte Wirkung nicht hat, so wird ihr auch noch eine weitere folgen müssen. Mit der Gewährung höherer Zinsen an die Einleger wird diesen gegenüber aber auch der eigentliche Zweck der Sparkassen am richtigsten erfüllt, denn unstreitig haben die Einleger der Sparkasse ein Anrecht an der Verzinsung ihrer Einlagen nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes, wobei natürlich vorübergehende Schwankungen nicht in Betracht kommen können, selbstverständlich aber auch Veränderungen des Zinsfußes für die Darlehen der Sparkassen Hand in Hand gehen müssen.

Gegen Schreibkrampf. Einsender dieses hat sich vor Jahren durch viele Schreiberei einen schmerzhaften Schreibkrampf, der sich bis zur Unerträglichkeit steigerte, zugezogen. Alles Mögliche, was in den Zeitungen zur Linderung und Heilung dieses berufsstörenden Krampfes ausgeschrieben war, wurde probiert aber ohne Erfolg. Schreiber dieses kam nun schließlich auf die Idee, die Heilkraft des kalten Wassers zu probieren. Vor dem Schlafengehen machte ich einen kalten Umschlag (ein nasses, leinenes Tuch, darüber ein Gummipapier und ein wollener Schal), des Morgens, wenn die krankhafte Stelle ganz erwärmt war, hielt ich die Hand und den Arm unter den Wasserhahn, sodaß der Strahl namentlich auf die betreffende Stelle auffällt. Nach etwa fünf Minuten wird der ganze Arm und die Hand stark frothiert und tritt dann eine angenehme Linderung ein. Durch dieses einfache, kostenlose Mittel hat sich Schreiber dieses den Schreibkrampf innerhalb vier Wochen vollständig geheilt. Natürlich muß die Prozedur einige Zeit fortgesetzt werden, bis die Schmerzen verschwunden sind. Es gibt gewiß Viele, die durch dieses empfindliche Leiden bedeutend in ihrem Berufe gehindert und schon viel Geld für wertlose Mittel ausgegeben haben. Ich glaube daher durch diese Zeilen den etwa am Schreibkrampf leidenden Personen einen Gefallen erwiesen zu haben.

Dem Reichstag ging ein Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen des Münzgesetzes, folgenden Inhalts zu:

Artikel 1. Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird aufgehoben. Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mk. sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahr außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. — Artikel 2. Im Artikel 3 unter Nr. 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke“ gestrichen. Die

Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Jan 1902 erfolgen darf. — Artikel 3. Das Gesetz betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfg. vom 1. April 1886 tritt außer Kraft. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf. — Artikel 4. An die Stelle des Art. 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung: Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf Weiteres 14 Mt. für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. Bei Neuprägungen dieser Münzen sind Landes Silbermünzen insoweit einzuziehen und zu veräußern, als die hierdurch entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne Deckung finden. — Artikel 5. Der Art. 8 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wird aufgehoben.

Die Rechtsagenten. Mit dem 1. Januar 1900 tritt die Bestimmung der Civilprozeßordnung in Kraft (§ 157 Absatz 4), wonach die Justizverwaltung andere Personen als Rechtsanwälte zur berufsmäßigen Vertretung von Rechtsangelegenheiten vor den Amtsgerichten zulassen kann und der Amtsrichter solche Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist, nicht mehr zurückweisen kann.

Für Preußen ist das Konsulentenwesen inzwischen geregelt worden. Darnach sollen die mit Genehmigung des Landgerichtspräsidenten für einen oder mehrere Landgerichtsbezirke zugelassenen Personen im dienstlichen Verkehr den Titel „Prozeßagenten“ erhalten.

Aus Anwaltskreisen ist der Wunsch laut geworden, daß — wenn Baden von der Zulassung von Agenten überhaupt Gebrauch macht — die Zulassung grundsätzlich auf solche Amtsgerichte beschränkt bleiben möge, bei welchen kein Anwalt domiciliert ist.

Kronenwährung in Oesterreich-Ungarn. Durch kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 tritt mit dem 1. Januar 1900 an Stelle der bisherigen österreichischen Währung als ausschließliche gesetzliche Landeswährung die mit dem Gesetze vom 2. August 1892 festgesetzte Kronenwährung. (1 Krone = 100 Heller = 50 Kreuzer = 85 Pfennig = 105 Centimes.) Von dem bezeichneten Tage an sind sowohl der Staatshaushalt, als jeder öffentliche Haushalt und alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Körperschaften und Anstalten in der Kronenwährung zu führen. (R. Fr. Pr.)

Kann Deutschland seinen Getreidebedarf selbst decken? Eine Antwort auf diese wichtige Frage hat Prof. Dr. von Rümker im zweiten Heft der „Mitteilungen für die landwirtschaftlichen Institute der königl. Universität Breslau“ gegeben. Er äußert mit großer Bestimmtheit die Meinung, daß für Deutschland die physische Möglichkeit zur Deckung des Bedarfs an sämtlichen Getreidearten „auch bei weiterer gleichbleibender

Zunahme der Bevölkerung" in vollem Umfange vorliege; durch Steigerung der Getreideerzeugung auf intensivem und extensivem Wege könne noch viel geschehen, die „Hauptgrundlage für einen Ausgleich des scheinbaren Fehlbetrages an Getreide durch die eigene Getreideproduktion" sei die Wiederherstellung, bezw. die Hebung der Rentabilität des Getreidebaues.

Ueber dasselbe Thema hat der bekannte Lehrer der Landwirtschaft Prof. Dr. Freiherr v. d. Goltz in Bonn in seinen jüngst erschienenen Vorlesungen über „Agrarwesen und Agrarpolitik" Erörterungen angestellt, die dem Standpunkte Prof. v. Rümkers zwar nicht durchaus widersprechen, sich aber trotzdem von ihm wesentlich unterscheiden. Prof. v. d. Goltz fasste seine Ansicht in folgenden Sätzen zusammen:

„1) Die deutsche Landwirtschaft ist zur Zeit nicht in der Lage, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu erzeugen; etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ des Getreidebedarfes muß durch Einfuhr beschafft werden. 2) Aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten muß dahin gestrebt werden, diese Abhängigkeit vom Auslande zu beseitigen oder doch auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. 3) Zu solchem Zweck dienen zwei Mittel: die intensivere Inanspruchnahme der bereits landwirtschaftlich benutzten Flächen und die Heranziehung von Oeb- und Unland zur landwirtschaftl. Kultur. 4) Beide Mittel, die bereits in der Vergangenheit zur Anwendung gebracht worden sind, können aber nur sehr langsam wirken; im Falle ihrer ferneren Benutzung würde selbst bei stationär bleibender Bevölkerung voraussichtlich erst nach einem Menschenalter der Bedarf an Nahrungsmitteln durch die einheimische Produktion befriedigt werden können. 5) In Anbetracht des anhaltenden Wachstums der Bevölkerung muß für einen vorläufig noch unabsehbaren Zeitraum mit der Notwendigkeit gerechnet werden, einen Teil der erforderlichen Nahrungsmittel vom Auslande zu beziehen. Diesen möglichst niedrig zu halten, bildet eine wichtige Aufgabe für die Landwirtschaft wie für den Staat.“

Aus der Untersuchung, auf Grund deren v. d. Goltz obige Sätze aufstellt, heben wir das Nachstehende hervor:

„In der achtjährigen Periode von 1886/93 ist durchschnittlich pro Jahr und Hektar etwa 1 Zentner Getreide mehr geerntet worden, als in der Periode von 1878/85 (mit Ausnahme der Gerste, die wegen der verhältnismäßigen geringfügigkeit ihres Anbaues nur mit etwa $\frac{1}{2}$ der übrigen Getreidearten ins Gewicht fällt) . . . Nach der Bodensstatistik von 1893 betrug die mit den vier Hauptgetreidearten bebaute Fläche zusammen 14 268 567 Hektar. Würden die Erträge in der oben nachgewiesenen Weise auch in Zukunft wachsen, so bedeutete dies eine Vermehrung der Getreideproduktion in je acht Jahren um rund $14\frac{1}{4}$ Mill. Zentner. Das Defizit an Getreide für die gegenwärtige Bevölkerung beträgt etwa 50 Mill. Zentner; in $3\frac{1}{2} \times 8$ oder in 28 Jahren würde die Produktion also derartig gestiegen sein, daß sie den einheimischen Bedarf deckte. Dies träfe aber nur zu, wenn die Bevölkerung stationär bliebe. Nun hat Letztere während der Jahre von 1870—1895 um 12 Millionen, also durchschnittlich im Jahre um rund $\frac{1}{2}$ Million zugenommen. Nach der früher gegebenen Nachweisung betrug die jährliche Getreideproduktion in der Periode von 1885 bis 1894 rund 320 Mill. Zentner, die Mehreinfuhr 50 Mill., zusammen 370 Millionen. Bei einer Bevölkerung von 50 Mill. stellte sich also der Getreidebedarf pro Kopf auf

etwa $7\frac{1}{2}$ Zentner. Ein jährliches Wachstum der Bevölkerung von $\frac{1}{2}$ Mill. Köpfen würde also eine Vermehrung der Getreideproduktion um $3\frac{1}{4}$ Million Zentner nötig machen, wenn beide miteinander gleichen Schritt halten sollten. Nun ist aber, wie nachgewiesen, in 8 Jahren eine Erhöhung der Getreideproduktion nur um 14 Mill. Zentner, also jährlich um $1\frac{3}{4}$ Mill. eingetreten. Es ergibt sich hieraus, daß die Steigerung der Getreideproduktion hinter dem Wachstum der Bevölkerung nicht unerheblich zurückgeblieben ist, daß also bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen das Defizit an Getreide von Jahr zu Jahr wachsen muß. Ob dies wirklich eintritt, vermag Niemand vorausszusehen. Unter Fortdauer friedlicher Verhältnisse ist anzunehmen, daß die Bevölkerung auch weiterhin, wenngleich etwas langsamer als bisher, zunehmen, daß auch die Getreideproduktion, und zwar diese vielleicht in einem etwas stärkeren Grade als bisher, wachsen wird. Sodann ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß in absehbarer Zeit die deutsche Landwirtschaft so viel Getreide erzeugt, daß der einheimische Bedarf dadurch gedeckt wird. Trotzdem, oder man kann auch sagen um so mehr muß Alles aufgeboten werden, damit das Defizit an Getreide möglichst niedrig bleibt.“

Sonst gerät Deutschland, wie auch v. d. Goltz an anderer Stelle ausführt, in eine mehr oder minder starke Abhängigkeit von anderen Staaten. Diese aber ist besonders bedenklich in Kriegszeiten und für Länder, die wie Deutschland fast auf allen Seiten an andere Staaten grenzen und nur einen beschränkten Zugang zum offenen Meere haben. Selbst durch eine starke Flotte wird die Gefahr, die einheimische Bevölkerung nicht ausreichend versorgen zu können, keineswegs ganz beseitigt.

(Aus der „Volkswirtschaft. Beilage der Tögl. Rundschau“.)

Sonstiges.

Unserem Artikel auf Seite 54 der Zeitschrift, „Stiftungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“, können wir beifügen, daß nach § 14 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November l. Jz. die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderen Kommunalverbände und kirchlichen Verbände, sowie anderen Korporationen des öffentlichen Rechts vom 1. Januar 1900 ab verpflichtet sind, von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von 100 Mk. bis 5000 Mk. durch Vermittlung des Bezirksamts dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

Briefkasten.

Orn. Bürgstr. N. in W. Für das Ersuchschreiben wegen Uebersendung der bei der Einzugsstelle des früheren Beschäftigungsortes zurückgelassenen Quittungskarte darf dem Versicherten ein besondere Gebühr nicht in Anrechnung gebracht werden; dagegen dürfte es einem Zweifel nicht unterliegen, daß Sie berechtigt erscheinen, die erwachsenden Portoauslagen vom Versicherten rückzuerheben. (Vergl. Seite 6 dieser Zeitschrift und hinsichtlich der Beibringung von Quittungskarten überdies Ziffer 4 der von der Versicherungsanstalt für die Einzugsstellen ausgegebenen Anleitung vom 10. März 1894. Die Letztere ist unseres Wissens s. Zt. sämtlichen Bürgermeisterämtern zugegangen.)

Anzeigen.

praktische Impresen

empfehlen

für Gemeindeführer:

- 1) Zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabteilung III (§ 12, 13, 40 und 41 der Rubr.-Ordng.).
- 2) Gebührenverzeichnis für Gemeindebeamten.
- 3) Einzugsliste über die Gebühren der Gemeindebeamten.
- 4) Gebührenforderungszettel über gemeinderätliche Ausfertigungen.
- 5) Gebührenforderungszettel der Gemeindebeamten und Bediensteten über Verlassenschaftsverhandlungen.
- 6) Einzugsverzeichnis für Gemeindeführer.
- 7) Rückstandsverzeichnis „ „
- 8) Tagebuch (Kassenbuch) „ „
- 9) Forderungszettel zum Ausfüllen.
- 10) Umlage-Forderungszettel.
- 11) Liste über die von der Gemeindefasse zu zahlenden Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die im ständigen Gemeindefienst stehenden Versicherten. **Ausgabebeleg.**
- 12) „ zur Krankenversicherung. **Ausgabebeleg.**
- 13) „ über die von der Gemeindefasse vorzuschüssig bestrittenen und von dieser wieder rückgehobenen Betreffnisse an den Beiträgen zur Alters- und Invaliditätsversicherung für die im ständigen Gemeindefienst stehenden Versicherten. **Einnahmebeleg.**
- 14) „ zur Krankenversicherung. **Einnahmebeleg.**
- 15) Verzeichnis über ausgestellte Quittungskarten.
- 16) Zur Darstellung des Bürgernutzens.
- 17) Liste über das verabfolgte Gabholz und die erhobenen Genußauflagen, Staatssteuer aus dem Steuerkapital der Almend-Grundstücke und Holzmacherlöhnen.
- 18) Tagebuch über Früchte, Futter, Gewächse und Wein. **Einnahmen — Ausgaben.**
- 19) Protokoll über Kassensitationen bei Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

Für Revisionsbeamte:

- 1) Kassensturzprotokolle.
- 2) Erhebungsbogen betr. den Einzug der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Beiträge.

Für Sparkassen:

Monatsabschlüsse (§ 31 der Rechnungs-Anweisung).
Sämtliche Formulare sind am Lager vorrätig.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Geld- und Dokumenten-Schränke, Bücherschränke



für Katasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchfester und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchsichere & feuerfeste Cassetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.
Aufheberprobe: Bruchsal und Chadow.

Grünkern.

Die feinste und kräftigste Suppe wird bekanntlich aus **Grünkern** bereitet. Letzteren liefert in schöner 1899er Waare in Säcken zu 10, 20, 30 Pfd. u. s. w. zum Preise für I. Sorte 28 Pfennig, für II. Sorte 24 Pfennig pro Pfund

Josef Hartmann

Erfeld (Odenwald), August 1899.

NB. Der Versandt erfolgt in ganzen Kernen und gemahlen. In letzterem Falle erhöht sich der Preis um 4 Pfg. pro Pfund. Bei Abnahme von einem Zentner und mehr Preisermäßigung.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und den Einzugsstellen der Gemeinde, Orts-, Bau-, Betriebs- (Fabrik-) und Zünungs-Krankenkassen, sowie den Herren Bürgermeistern und Ortsvorstehern zur Anschaffung bestens empfohlen:

Tabelle

zur Berechnung der Beitragswochen auf Grund des Invalidenversicherungs-Gesetzes für die Jahre 1899—1910

Herausgegeben von Karl Seemann, Revisor bei der Versicherungsanstalt Baden.

Preis für ein Exemplar nur 40 Pfg., gegen Einsendung von 50 Pfg. Franko-Zusendung!

Diese Tabelle ermöglicht eine rasche und sichere Berechnung der innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes liegenden Beitragswochen.

Will man z. B. wissen, wie viele Wochen es sind vom 4. September 1899 bis 15. Juli 1900, so zeigt die Tabelle

vom 4. 9. 1899 bis 31. 12. 1899 = 17 Wochen,
und vom 1. 1. 1900 bis 15. 7. 1900 = 28 „

Zusammen also = 45 Wochen.

Gleich gut zu rechnen sind die Wochen innerhalb eines Jahres, z. B. 13. 2. 99 bis 5. 11. 99.

Hier wird die Zahl der Wochen seit 1. 1. 99 bis 12. 2. 99 mit 6 Wochen von der bis 5. 11. 99 mit 44 „ abgezogen und ergibt somit 38 „

Die Tabelle ist demnach für die Einzugsstellen, für die zum Selbstleben verpflichteten Arbeitgeber, sowie für die mit der Kontrolle der Beitragsentrichtung bzw. Markenlebung betrauten Behörden und Beamten ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Th. Schneider's Buchdruckerei
Engen (Baden).

(Zur Bestellung von Einzel-Exemplaren benötigt man am Besten die 10-Pfennig Postanweisung!)

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.